



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 254-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.374

Eingereicht am: 07.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: 588/2022 vom 01. Juni 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Illegale Windkraftanlage Fosen Vind/Storheia (N): Wie nimmt die BKW ihre Konzernverantwortung bei Auslandsinvestitionen wahr?

Am 11. Oktober 2021 stellte das oberste norwegische Gericht fest, dass Teile der Windkraftanlage Fosen Vind illegal sind, da sie die Rechte der Sami-Gemeinschaften verletzen, die das Gebiet für ihre traditionelle Rentierzucht genutzt hatten. Die Teil-Anlagen Storheia verstossen demnach gegen Artikel 27 des UNO-Pakts II. Die BKW hält zusammen mit anderen Investoren eine Beteiligung à 11,2 Prozent an Fosen Vind, der Besitzerin der Anlagen Storheia und Roan.

In der Antwort der Regierung zum überwiesenen Postulat Imboden 016-2019 «Wahrnehmung der Konzernverantwortung und Respektierung der Menschen- und Umweltrechte bei Investitionen und Beteiligungen der BKW im Ausland»¹ bestätigte die BKW, dass das Unternehmen sich an im jeweiligen Land geltende Gesetze und Verfahren halte. Nun wurde durch das oberste norwegische Gericht ein Verstoss gegen Artikel 27 des UNO-Pakts II (Rechte von Minderheiten) festgestellt. Zudem verwies die BKW 2019 auf ihre internen Richtlinien, die die Werte der BKW widerspiegeln.

In dieser Sache hat die Gesellschaft für bedrohte Völker den nationalen Kontaktpunkt (NKP) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beim Staatssekretariat für Wirtschaft angerufen. Anlässlich des NKP-Verfahrens gegen die BKW wurden bei der BKW Lücken in ihren internen Richtlinien festgestellt, sodass diese nun angepasst werden sollten.

In Norwegen laufen Abklärungen über das weitere Vorgehen mit der Windkraftanlage, deren Bewilligung als illegal eingestuft wurde. Die Sami-Vertreterinnen und -Vertreter fordern den

¹ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.qid-21f638521bfb40e48be32b76e155f0f6.html>

Rückbau der Anlage und umfassende Renaturierungsmassnahmen. Dies hätte beträchtliche finanzielle Auswirkungen, wohl auch für die BKW bzw. den Kanton Bern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Kanton Bern die Meinung, dass die BKW gemäss UNGP (UN Guiding Principles on Business and Human Rights) und OECD-Leitsätze zum Handeln aufgefordert ist?
2. Wie stellt der Kanton Bern als Mehrheitsaktionärin der BKW sicher, dass diese Menschenrechtsverletzung beseitigt wird?
3. Wie setzt die BKW angesichts der nun festgestellten Menschenrechtsverletzung der Sami-Gemeinschaften die neu eingeführten Richtlinien und Mechanismen um, damit die Rechte der Sami gewahrt werden?
4. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die finanziellen Auswirkungen der BKW-Beteiligung an Fosen Vind im Falle eines Rückbaus der Anlage ein?
5. Besteht Handlungsbedarf beim Monitoring durch den Regierungsrat von Unternehmen, an denen der Kanton Bern beteiligt ist, damit sichergestellt werden kann, dass diese nicht mehr für Menschenrechtsverletzungen im Ausland mitverantwortlich sind?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat sich bereits im Rahmen der Beantwortung des Postulats 016-2019 «Wahrnehmung der Konzernverantwortung und Respektierung der Menschen- und Umweltrechte bei Investitionen und Beteiligungen der BKW im Ausland» zur Einhaltung der Menschenrechte durch die BKW-Gruppe geäussert und klargestellt, dass er der Anerkennung und Erfüllung von völkerrechtlichen Abkommen eine hohe Bedeutung beimesse. Er verfolgt die Wahrung der Menschenrechte bei Investitionen seiner Beteiligungen im Ausland aufmerksam, so auch in Zusammenhang mit den sechs Windkraftanlagen auf der Halbinsel Fosen (Norwegen). Die beiden Anlagen in Storheia und Roan wurden durch die norwegische Bewilligungsbehörde im Jahr 2010 bewilligt, die dagegen erhobene Beschwerde wurde 2013 abgewiesen und den Betreibern wurde gestattet, mit dem Bau der Anlagen zu beginnen. Diese wurden in den Jahren 2019 bzw. 2020 in Betrieb genommen. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wurden auch Sami-Gruppen mehrfach konsultiert. Das oberste norwegische Gericht hat in seinem Urteil vom 11. Oktober 2021 festgestellt, dass im Rahmen des Bewilligungsverfahrens das Recht der Samen, ihr kulturelles Erbe zu leben, nicht entsprechend den völkerrechtlichen Vorgaben gewahrt wurde. Es hat festgehalten, dass den Samen dieses Recht durch geeignete Massnahmen gewährleistet werden muss². Mit dem Urteil wurde indes nicht angeordnet, dass die Anlagen nicht mehr betrieben werden dürfen.

Antwort auf die gestellten Fragen

1. Der Regierungsrat hat das Urteil vom 11. Oktober 2021 zur Kenntnis genommen und verfolgt die Entwicklung aufmerksam. Die BKW-Gruppe ist über ihre 28.1 Prozent Beteiligung an der Nordic Wind Power DA indirekt an der Fosen Vind DA beteiligt, welche sechs Windfarmen auf der Halbinsel Fosen – darunter auch jene in Storheia und Roan – betreibt. Die Nordic Wind Power DA ist zu 40 Prozent an der Fosen Vind DA beteiligt, die

² Supreme Court judgment HR-2021-1975-S, <https://www.domstol.no/en/enkelt-domstol/supremecourt/rulings/2021/supreme-court-civil-cases/hr-2021-1975-s/>

Mehrheitsbeteiligung von 52.1 Prozent liegt beim staatlichen norwegischen Energiekonzern Statkraft, dem grössten Erzeuger erneuerbarer Energie in Europa. Die BKW AG kann daher nicht allein über allfällige Massnahmen zur Umsetzung des Urteils vom 11. Oktober 2021 entscheiden. Die BKW AG hat in den letzten Jahren einiges unternommen, um die Einhaltung der Menschenrechte sicherzustellen. Im Jahr 2021 trat sie dem UN Global Compact³ bei und bekräftigte damit ihren Willen, ihre gruppenweite Unternehmensverantwortung weiterzuentwickeln. Die BKW AG hat dem Regierungsrat mitgeteilt, dass sie ihren Verhaltenskodex aktualisiert und neu die Achtung der Rechte bedrohter Minderheiten klar adressiert. Dies geht einher mit Schulungen der Mitarbeitenden, um diese für entsprechende Themen zu sensibilisieren. Darüber hinaus prüft sie ihre Anforderungen und Prozesse zu Dialogen mit Interessengruppen und bei Sorgfaltsprüfungen («Due Diligences»), damit mögliche Verletzungen von Menschenrechten rasch identifiziert und vermieden werden können. Zudem investiert die BKW-Gruppe ausschliesslich in europäischen Ländern, welche die Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)⁴ unterzeichnet haben. Die EMRK stellt sicher, dass allfällige Menschenrechtsverletzungen am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingeklagt werden können.

2. Die operative Führung der BKW AG obliegt dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung (vgl. Art. 716 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR]⁵). Der Regierungsrat bzw. der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär der BKW AG hat somit lediglich geringe Einflussmöglichkeiten auf operative Entscheide der BKW AG. Der Kanton nimmt diese im Rahmen seiner in der Public Corporate Governance-Richtlinie vom 16. Dezember 2020⁶ festgelegten Instrumente sowie im Rahmen des Austauschs mit dem Kantonsvertreter im Verwaltungsrat der BKW AG wahr. Der Regierungsrat ist gestützt auf die von der BKW AG getroffenen Massnahmen überzeugt, dass die BKW AG im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren Beitrag zur Verbesserung der Situation leistet. Allerdings gilt es dabei zu berücksichtigen, dass die BKW-Gruppe lediglich indirekt über eine Minderheitsbeteiligung an der Betreiberin der Windparks in Norwegen beteiligt ist (vgl. die Antwort auf die Frage 1).
3. Aufgrund des Gerichtsurteils vom 11. Oktober 2021 hat das zuständige norwegische Ministerium sicherzustellen, dass die Rechte der betroffenen Samen durch entsprechende Massnahmen gewahrt werden. Die BKW AG hat den Regierungsrat darüber informiert, dass der diesbezügliche Dialog mit allen Involvierten und insbesondere den Samen eingeleitet wurde. Dieser wird direkt von den Windparkbetreibern vor Ort geführt. Die BKW-Gruppe befürwortet, dass mit den Samen ein ernsthafter Dialog geführt wird und gemeinsam Massnahmen erarbeitet werden, um die Rechte der Samen zu gewährleisten. Sie nimmt in den Gremien ihren Einfluss entsprechend wahr.
4. Diese Frage lässt sich derzeit nicht abschliessend beantworten, da noch nicht feststeht, welche Massnahmen zur Wahrung der Rechte der Samen zum Tragen kommen. Der diesbezügliche Dialog mit den Samen, den lokalen Investoren und den Bewilligungsbehörden ist im Gange und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen (vgl. die Antwort auf die Frage 3). Festzuhalten ist zudem, dass vom Urteil des obersten norwegischen Gerichts nicht sämtliche Anlagen der Fosen Vind DA betroffen sind, sondern zwei von sechs Windparks (Storheia und Roan). Die Bewilligung und damit der Betrieb der anderen vier

³ <https://www.unglobalcompact.org/>

⁴ SR 0.101

⁵ SR 220

⁶ RRB 1523/2020, 2019.FINGS.65; https://www.rr.be.ch/rr/de/index/rrbonline/rrbonline/suche_rrb/beschluesse-detailseite.gid-31ac4a2b16a0436685267b9e9d265b68.html (davor: Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen [VKU-Konzept])

Windparks sind in keiner Weise in Frage gestellt. Vor diesem Hintergrund geht der Regierungsrat davon aus, dass die finanziellen Auswirkungen für die weitere Geschäftsentwicklung der BKW-Gruppe nicht von hoher Bedeutung sein werden.

5. Der Regierungsrat sieht aktuell keinen Handlungsbedarf. Die Public Corporate Governance-Richtlinien vom 16. Dezember 2020 (beziehungsweise davor das Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen [VKU-Konzept]) haben sich bewährt, dies gilt ebenso für das Modell der Kantonsvertretung im Verwaltungsrat der BKW AG. Die BKW-Gruppe hat in den vergangenen Jahren einiges unternommen, um die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten (vgl. die Antwort auf die Frage 1). Der Fall der beiden Windparks in Norwegen zeigt gerade, dass die Auslandsinvestition der BKW-Gruppe in Ländern mit rechtsstaatlichen Verfahren erfolgen, in denen unabhängige Gerichte sicherstellen, dass die Menschenrechte eingehalten und Massnahmen getroffen werden, um die Rechte indigener Völker zu gewährleisten.

Verteiler

– Grosser Rat